

Abrechnung der Qualität der Arbeit jedes einzelnen im Haushaltbuch ist eine wichtige Methode, um die Initiativen der Werktätigen auf die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Schwerpunkte zu lenken. Das Haushaltbuch ist Teil der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung und fördert das Kosten-Nutzen-Denken der Werktätigen. Es sollte stärker dazu benutzt werden, Ausschub und Kosten für Nacharbeit auszuweisen und so zu ihrer Reduzierung beitragen. In das Haushaltbuch sollten außerdem auch Kriterien für die Verbesserung der Qualität, für Qualifizierungsmaßnahmen und für die Einhaltung der Ordnung in der Arbeit aufgenommen werden. Wird die Jahresendprämie mit von der Erfüllung der im Haushaltbuch

Dr. WOLFGANG EBELING, Berlin

Gegenstand und Umfang der Beweisführung im Strafverfahren

Die Beweisführung im Strafverfahren umfaßt die praktische Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts. Sie ist darauf gerichtet,

- die für die Bestimmung der konkreten strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen, die dazu notwendigen Beweismittel aufzufinden, zu sichern und zu würdigen,
- zugleich die Wahrheit dieser Erkenntnisse mit Gewißheit zu bestimmen (Beweis) und
- den Erkenntnisprozeß wie den Beweis so zu dokumentieren, daß er nachvollziehbar ist.

Die Beweisführung ist damit an keine bestimmte Phase des Verfahrens gebunden. Sie bestimmt den Inhalt des Ermittlungsverfahrens ebenso wie den Inhalt der Hauptverhandlung.

Als spezifischer Erkenntnisprozeß unterliegt die Beweisführung im Strafverfahren den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten jedes Erkenntnisprozesses. Nach diesen Gesetzmäßigkeiten ist es zunächst erforderlich, den konkreten Gegenstand zu bestimmen, auf den sich dieser Erkenntnisprozeß bezieht und der in der Beweisführung adäquat (wahr) widerspiegelt werden soll.

Elemente des Gegenstands der Beweisführung

Der Gegenstand der Beweisführung besteht aus der konkreten Straftat und ihren Umständen. Dieser allgemeine Gegenstand wird durch die grundsätzliche Regelung des § 8 StPO auf die Umstände der Straftat und die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten begrenzt, die Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit sind. Die weitere Konkretisierung erfolgt für das Ermittlungsverfahren in § 101 StPO und für die gerichtliche Hauptverhandlung in § 222 StPO. Damit werden die Elemente des Gegenstands der Beweisführung bestimmt, deren Erkenntnis zur konkreten Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters, zur Festlegung von wirksamen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Feststellung der konkreten Ursachen und Bedingungen der Straftat erforderlich ist.

Aus §§ 101 Abs. 2 und 222 Abs. 1 StPO ergeben sich folgende Elemente des Gegenstands der Beweisführung:

1. Die Art und Weise der Begehung der Straftat

Hier werden die für die Subsumtion unter die Tatbestände des Strafgesetzes wesentlichen Seiten der Handlung erfaßt. Dazu gehören nicht alle Einzelheiten der Handlung, sondern nur die zur Erreichung des Ziels der Beweisführung wesentlichen Seiten. Gegenstand der Erkenntnis ist also die genaue Bestimmung

- der Identität des Täters,
- der Objekte, auf die er einwirkte,

vorgegebenen Kennziffern abhängig gemacht, ist auch eine materielle Stimulierung möglich. Die Vorgaben aus dem Haushaltbuch können sich in den Verpflichtungen in persönlich-schöpferischen Plänen der Werktätigen fortsetzen — eine Methode, die sich insbesondere dort bewährt, wo die Qualität des individuellen Arbeitsergebnisses meßbar ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in den Betrieben durchaus noch Reserven zur Sicherung und Entwicklung einer kontinuierlichen Qualitätsarbeit vorhanden sind. Mit diesem Beitrag sollte gezeigt werden, wie bestimmte Regelungen des Wirtschafts- und des Arbeitsrechts dabei wirksamer genutzt werden können.

- der objektiven Umstände, unter denen die Handlung stattfand (z. B. Ort, Zeit, Wetter, Sichtverhältnisse usw.),
- der äußeren Form der Handlung (Tun oder Unterlassen),
- der Mittel und Methoden, mit denen die Handlung begangen wurde (Werkzeuge, Waffen, die Organisation der Handlung usw.),
- des Ablaufs der Handlung in den strafrechtlich relevanten Einzelheiten.

2. Die Ursachen und Bedingungen der Straftat

Sie umfassen die für die Beweisführung notwendige Erkenntnis über die Determinanten der konkreten Straftat unter dem Aspekt, welche Erscheinung die Straftat hervorgerufen hat (Ursache) und welche Erscheinungen beim Zustandekommen der Straftat mitgewirkt haben (Bedingungen).^{1/} Dazu gehören:

- die Entscheidung des Täters als unmittelbare Ursache der Straftat,
- Bedingungen, die die Entscheidung und die Realisierung des Entschlusses modifiziert haben,
- Bedingungen, die die unmittelbare Entscheidung zur Realisierung der Tat ausgelöst haben,
- Bedingungen, die das Auslösen der Entscheidung ermöglicht haben,
- Einstellungen, die die Entscheidung zur Straftat hervorgerufen haben (Ursachen der Entscheidung),
- Bedingungen, die die als Ursache wirkende Einstellung modifiziert haben.

3. Der entstandene Schaden

Hierunter ist die Gesamtheit der schädlichen Folgen sowohl für einzelne Bürger wie für die Gesellschaft zu verstehen.^{2/} Die Feststellung des entstandenen Schadens kann deshalb nicht auf die Feststellung des unmittelbaren Schadens beschränkt bleiben. Es ist auch erforderlich, in jedem Fall den Folgeschaden und den mittelbar Geschädigten zu ermitteln. Das ist nicht nur notwendig, um die Schwere der Schuld zu bestimmen, sondern auch eine wesentliche Voraussetzung für Festlegungen über den Schadenersatz und die Wiedergutmachung des Schadens.^{3/}

Der Folgeschaden ist deshalb in dem Umfang festzustellen, in dem das bis zum Zeitpunkt der Urteilsfindung möglich

^{1/} Vgl. auch R. Müller, „Aufgaben des Staatsanwalts bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens“, NJ 1976 S. 196.

^{2/} Vgl. auch W. Herzog/E. Kermann/H. WiUamowski, „Wirksamere Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren“, NJ 1975 S. 443 ff.

^{3/} Vgl. W. Herzog/E. Kermann/H. WiUamowski, a. a. O.; J. Schlegel, „Probleme des Schadenersatzes und der Verpflichtung zur Wiedergutmachung bei Verkehrsstrafsachen“, NJ 1976 S. 650.